

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Steuerfreiheit für neu gebildete Hessische Förderbank und Folgeänderungen aufgrund der Vollintegration der WfA in die NRW. Bank
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

## § 5

### Befreiungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

- (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit
- ...
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, *die Investitionsbank Hessen*, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierung mit beschränkter Haftung, die Bremer Aufbau-Bank GmbH, die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Investitionsbank Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die NRW.Bank, *die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –*, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, die Thüringer Aufbaubank, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsstelle der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –, *die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich selbständige Anstalt in der Landesbank Hessen –Thüringen Girozentrale die Wirtschafts-*

und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

...

## § 34

### Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

...

(3) <sup>1</sup>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 sowie für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. <sup>3</sup>Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 24. Dezember 2008 geltenden Fassung ist für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH sowie für die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. <sup>4</sup>Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW. Bank – und für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Autor: Dipl. Kfm. Dr. Gregor **Nöcker**, Richter am FG, Münster  
Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

## Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** Umstrukturierungen der Förderbanken der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen machten die Anpassung der StBefreiungen in Abs. 1 Nr. 2 nötig.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2002* s. § 5 Anm. 2ff.; zur *Gesetzesentwicklung bis 2008* s. § 5 Anm. J 08-2.

- **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 1 Nr. 2 war aufgrund der im Jahr 2009 erfolgten Umstrukturierungen im Förderbankbereich der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen zu ändern.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 34 Abs. 3 Satz 2 idF des JStG 2010 J 10-3 stellt klar, dass die die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – betreffende Änderung abweichend von der Regelung des § 34 Abs. 1 idF des JStG 2010 schon ab dem VZ 2009 anzuwenden ist. Für die Investitionsbank Hessen, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW. Bank – und für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – stellt § 34 Abs. 3 Satz 4 idF JStG 2010 abweichend von § 34 Abs. 1 idF des JStG 2010 klar, dass die StBefreiungen letztmals für den VZ 2009 anzuwenden sind.

**Grund der Änderungen:** Durch das „Gesetz zur Verschmelzung der Investitionsbank Hessen auf die LTH-Bank für Infrastruktur in der Helaba“ v. 16.7.2009 (IBH/LTHVerschmG HE v. 16.7.2009, Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen v. 16.7.2009 [GV Hess. 2009, 256]) ist die Investitionsbank Hessen auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) verschmolzen worden (§ 1 Abs. 1 IBH/LTHVerschmG HE). Die hessische Landesregierung will hiermit die wirtschaftsfördernden Aktivitäten des Landes bündeln und das Fördergeschäft effektiver gestalten (vgl. Geschäftsbericht 2008 der IBH Hessen, 6). Diese Verschmelzung erfolgte unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzes und stellt nach § 1 Abs. 2 IBH/LTHVerschmG eine Umwandlung gem. § 1 Abs. 2 UmwG v. 28.10.1994 (BGBl. I 1994, 3210) dar. Aufgrund des Art. 5 Satz 1 des „Gesetzes zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen v. 16.7.2009 (GV Hess. 2009, 256)“ erfolgte die Verschmelzung mit Wirkung ab dem 31.8.2009. Nach Art. 2 dieses Gesetzes wird das „LTH-Bank für Infrastruktur“-Gesetz v. 18.12.2006 (GV Hess. 2006, 732) in § 1 Abs. 1 dahingehend geändert, dass die vom Land Hessen bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale errichtete „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (LTH-Bank für Infrastruktur) mit der Investitionsbank Hessen (IBH) unter dem Namen „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen) als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Helaba fortgeführt wird. J 10-4

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Förderungsmöglichkeiten der NRW. Bank und zur Änderung anderer Gesetze“ v. 8.12.2009 (GV NRW 2009, 772) ist die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) aufgelöst und das Vermögen in der NRW. Bank aufgegangen (Art. 2 „Gesetz zur Auflösung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen [Wfa-Auflösungsgesetz]“, GV NRW 2009, 972).

Diese Änderungen führten dazu, dass entsprechende Änderungen in Abs. 1 Nr. 2 nötig wurden.

- J 10-5 **Bedeutung der Änderungen:** Um die KStBefreiung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – sicherzustellen, war die entsprechende Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 vorzunehmen. Eine KStBefreiung der „alten“ Investitionsbank Hessen, der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW. Bank und der Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – über den VZ 2009 war nicht mehr nötig, so dass die Steuerbefreiungstatbestände insoweit beendet werden konnten.